

3. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

5. Ich spreche in unserem Mitarbeitendenteam Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpartner oder -partnerinnen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

Name in Druckschrift

Datum und Unterschrift

Kontaktadresse / Stempel

Ggf. unterschreiben und für die Gemeinde / das GJW abtrennen!



Gesetzestexte

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Strafgesetzbuch

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Auszüge)

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern (Auszüge)

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen (Auszüge)

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Weitere Gesetzestexte

UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)

Grundgesetz: Artikel 1, Artikel 2, Artikel 6

Strafgesetzbuch:

StGB § 174a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), StGB § 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge), StGB § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), StGB § 223 (Körperverletzung), StGB § 224 (Gefährliche Körperverletzung), StGB § 226 (Schwere Körperverletzung), StGB § 239 (Freiheitsberaubung), StGB § 240 (Nötigung), StGB § 253 (Erpressung), StGB § 323c (Unterlassene Hilfeleistung)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG):

SGB VIII § 8a, SGB VIII § 72

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

WWW.GJW.DE

WWW.SICHERE-GEMEINDE.DE



Verhaltenskodex
für Mitarbeitende
in der Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen

AUF DEM WEG ZUR
SICHEREN GEMEINDE

Einführende Gedanken

Phantasievoll und sicher

Wir glauben, dass der Mensch als Gottes Ebenbild erschaffen wurde. Diese Ebenbildlichkeit gilt von Geburt an. Jesus macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche Gott besonders am Herzen liegen (Markus 10,13-16; Matthäus 18,6). Sie brauchen eine liebevolle, menschliche Umgebung, in der sie Gottes Zuwendung erfahren können. Die Einladung Jesu, die Kinder zu ihm kommen zu lassen, wird in der Gemeinde vor allem als ein Aufruf verstanden, phantasievolle und kreative Angebote für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Sie sollen mit dem Lebenskonzept Jesu bekannt gemacht und für die Schönheit des Glaubens begeistert werden.

Angesichts einer großen öffentlichen Sensibilität für den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt rückt zusätzlich der Aspekt der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ins Blickfeld der Verantwortlichen in den Gemeinden und im Gemeindejugendwerk. **Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat nicht nur phantasievoll, sondern auch sicher zu sein!**

Sichere und phantasievolle Gemeinden zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen Emotionalität und Reflexion, Nähe und Distanz, Offenheit und das Recht, nicht alles preisgeben zu müssen, wichtig sind.

Wie in anderen Institutionen, die vertrauensvoll mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, finden Kinder in Kirchen und Gemeinden nicht einen von Natur aus geschützten Raum vor. Im Gegenteil: Orte, an denen die Gefährdung des Kindeswohls „kein Thema“ ist, dürfen nicht als besonders sicher, sondern müssen daher als besonders unsicher gelten. Sicherheit muss erarbeitet, sie muss aktiv gestaltet und immer wieder aufs Neue überprüft werden.

Beobachtungen in der Bibel

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist kein neues Thema. Schon die alttestamentliche Gemeinde berichtet davon:

Jephthah opfert seine Tochter (Richter 11,29-40), und es gibt sexuelle Übergriffe in den Familien von Lot (1. Mose 19,30-38), Jakob (1. Mose 34) und David (2. Samuel 13).

Jesus fordert zu einem grundlegenden Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen heraus. Durch seine Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen tritt er einer Pädagogik gegenüber, wie sie uns z. B. in Sprüche 13,24 begegnet („Wer den Stock schont, hasst seinen Sohn!“). Nicht Macht, Einschüchterung und Angst sind Methoden seines Umgangs mit Kindern, sondern Wertschätzung, Achtung und Liebe.

Weder körperliche, noch seelische und sexuelle Gewalt lassen sich durch die Bibel rechtfertigen.

Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde

Vernachlässigte und von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sind Opfer unklarer Beziehungsstrukturen. Darum liegt der Schwerpunkt des Schutzes auf Verbalisierung und Transparenz. Um eine gemeinsame, wirksame Sprache gegen Vernachlässigung und Gewalt zu finden, braucht es transparente Standards für die Prävention, Intervention und Begleitung von Kindern und Jugendlichen.

Notwendig sind Regeln, die allen Mitarbeitenden bekannt sind, von ihnen akzeptiert und durch sie konsequent umgesetzt werden.

Dieser Kodex enthält solche erprobten und bewährten Regeln und Standards.

Wir laden Gemeinden und Gemeindejugendwerke dazu ein, sich anhand dieses Kodex' (und der bereits erschienenen Materialhefte) mit dem Thema „Sichere Gemeinde“ zu beschäftigen.

Wir empfehlen Gemeinden und Gemeindejugendwerken, Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit diesem Kodex vertraut zu machen und ihn im Sinne einer Selbstverpflichtung unterschreiben zu lassen (siehe abtrennbarer Abschnitt!).

Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde

Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auf dem Weg zu „sicheren Gemeinden“ für Kinder und Jugendliche sollen Mitarbeitende vor Ort und in der überörtlichen Arbeit Beziehungen so leben, dass Vertrauen nicht zerstört und Grenzen respektiert werden.

Zum Schutz der Teilnehmenden und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in unserer gemeindlichen und/oder GJW-Arbeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder.
3. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich spreche in unserem Mitarbeitendenteam Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpartner oder -partnerinnen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.



Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde

Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auf dem Weg zu „sicheren Gemeinden“ für Kinder und Jugendliche sollen Mitarbeitende vor Ort und in der überörtlichen Arbeit Beziehungen so leben, dass Vertrauen nicht zerstört und Grenzen respektiert werden. Zum Schutz der Teilnehmenden und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in unserer gemeindlichen und/oder GJW-Arbeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder.

